

**Satzung**  
**für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau**  
**- Feuerwehrsatzung -**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GVBl. S. 415) und des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThüfwoVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschönau in seiner Sitzung am 30. August 2010 folgende Satzung der Gemeinde Unterschönau für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:

**Feuerwehrsatzung**

**§ 1**

**Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr Unterschönau“.**

- (2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

**§ 2**

**Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Unterschönau die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Zur Gewährleistung einer Einsatzbereitschaft über 24 Stunden am Tag soll durch die Freiwillige Feuerwehr Unterschönau eine überörtliche Zusammenarbeit mit Feuerwehren aus benachbarten Gemeinden angestrebt und verwirklicht werden.

**§ 3**

**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Unterschönau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

#### **§ 4**

##### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Fragen kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Unterschönau haben (Einwohner) oder regelmäßig ausschließlich für Einsätze in der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. bzw. 65. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen in der Regel ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Unterschönau haben.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist in der Regel schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und die Kenntnis der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) beim Austritt,
  - c) dem Ausschluss und
  - d) dem Tod des Feuerwehrangehörigen.

- (2) Auf eigenen Antrag kann der Dienst in der Einsatzabteilung bis maximal zur Vollendung des 65. Lebensjahres verlängert werden (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Der Antrag ist schriftlich vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Jugendwart, den Gerätewart sowie die anderen wählbaren Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.  
Sie haben insbesondere:
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (2) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau eingebracht werden. Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Beschwerde.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres (§ 6 Abs. 1 bzw. 2), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend) und
  - c) durch den Tod des Feuerwehrangehörigen.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau führt den Namen „Jugendfeuerwehr Unterschönau“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Unterschönau ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG). Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG). Er wird von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Scheidet der Jugendfeuerwehrwart vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt, so wird von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt. In diesem Fall hat der Ortsbrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Jugendwartes stattfinden kann.
- (5) Die Jugendarbeit soll zum Zweck einer gemeinsamen Zusammenarbeit und Erreichung einer höheren Effektivität zusammen mit der Jugendarbeit von benachbarten Feuerwehren durchgeführt werden.

**§ 11****Funktionsbezeichnungen, Organisation**

- (1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister und dem Gerätewart.
- (2) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau (Wehrleiter) ist der Ortsbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.  
Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung zu vertreten.  
Der Gerätewart unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Einrichtungen und Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau und deren Instandhaltung. Für den Fall der Verhinderung des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters führt der Gerätewart die Freiwillige Feuerwehr Unterschönau.
- (3) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau durch den der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Unterschönau unterstützt.
- (4) Die Angehörigen der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau werden auf Vorschlag des Bürgermeisters von den Mitgliedern der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 14) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau statt. Andernfalls ist so rechtzeitig eine Hauptversammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung nach Maßgabe dieser Satzung einzuberufen, dass spätestens binnen zwei Monaten nach Freiwerden einer Stelle die Wahl eines neuen Leitungsmitgliedes für den Rest der regulären Wahlperiode stattfinden kann.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (6) Die Angehörigen der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Unterschönau ernannt.

**§ 12****Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterschönau ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Gerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart, aus 4 Angehörigen der Einsatzabteilung und dem Bürgermeister der Gemeinde Unterschönau. In den Feuerwehrausschuss kann ein Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Zahl der Angehörigen der Einsatzabteilung um die aus den anderen Abteilungen Gewählten.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung bzw. ggf. der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls findet die Wahl der Vertreter in der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ortsbrandmeisters statt.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13 Jahreshauptversammlung**

- (1) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau statt. Diese soll vom Ortsbrandmeister geleitet werden. Der Ortsbrandmeister kann die Leitung der Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied des Feuerwehrausschusses übertragen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Darin ist ein Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher
  - über den Informationskanal der Gemeindeverwaltung Unterschönau bei der Antennengemeinschaft „Arnsberg“ oder
  - durch Aushang in den Schaukästen der Gemeindeverwaltung Unterschönau oder
  - schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Weiterhin sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung bei den sie betreffenden Wahlen und Beschlüssen stimmberechtigt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

**§ 14**

**Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung vorher zu informieren. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten § 13 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen offen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters und des Gerätewartes ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

**§ 15**

**Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.05.2006 außer Kraft.

Unterschönau, den 03.11.2010

Gemeinde Unterschönau

Höchenberger  
Bürgermeister

- Siegel -